



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

**15. 02. 2016**

Aktenzeichen  
3860 - II. 54  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Liepin  
Telefon: 0211 8792-322

**Bericht über die Evaluierung zum Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192)**

**Anlagen**

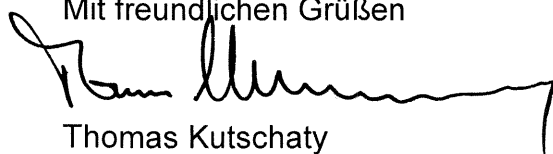
- 60 -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anbei übersende ich 60-fach den von der Landesregierung am 8. Dezember 2015 gebilligten Bericht zur Evaluierung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Mit dem Bericht entspricht die Landesregierung der sich aus § 37 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Verpflichtung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw.de



## **Evaluierungsbericht der Landesregierung zum Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192)**

Gemäß § 37 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) hat die Landesregierung dem Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten. Mit diesem Evaluierungsbericht entspricht die Landesregierung dieser Verpflichtung.

Mit dem HintG NRW wurden die Regelungen der mit Wirkung zum 1. Dezember 2010 als Bundesrecht aufgehobenen Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 als (Landes-)Gesetz neu gefasst und dabei zugleich an die Systematik und den Sprachgebrauch des modernen Gesetzgebers angepasst. Wie schon in der Hinterlegungsordnung finden sich im HintG NRW allgemeine Bestimmungen, Regelungen zur Annahme, zur Verwahrung der Hinterlegungsmasse, zur Herausgabe, zum Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe und zur Hinterlegung in besonderen Fällen. Ergänzend wurden die bis dahin im Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 20. Juni 1995 enthaltenen Sonderregelungen über Kosten in Hinterlegungssachen in das HintG NRW übernommen.

Seit seinem Inkrafttreten ist das HintG NRW zweimal geändert worden, zuletzt durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 311). Durch dieses Änderungsgesetz wurde neben erforderlich gewordenen redaktionellen Änderungen die Verzinsung von hinterlegtem Geld abgeschafft.

Zum Zwecke der Evaluierung ist eine breit angelegte Praxisbeteiligung erfolgt. Neben der gerichtlichen Praxis hatten insbesondere die nordrhein-westfälischen Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie die Bundesbank Gelegenheit, zu den seit Inkrafttreten des HintG NRW mit diesem Gesetz gesammelten Erfahrungen Stellung zu nehmen und auf etwaigen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf hinzuweisen.

Die Auswertung sämtlicher in diesem Zusammenhang abgegebenen Stellungnahmen hat ergeben, dass sich das HintG NRW in der praktischen Anwendung bewährt hat und die unbedingte Notwendigkeit für eine Fortgeltung des Gesetzes besteht.

Zugleich wurde im Rahmen der Evaluierung aber auch im Hinblick auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf bestehenden Verbesserungs- bzw. Anpassungsbedarf hingewiesen. Danach sind nach derzeitigem Stand jedenfalls folgende (redaktionelle) Änderungen angezeigt:

- Anpassung § 1 Abs. 3 HintG NRW:

Die zur zentralen Hinterlegungsstelle bestimmte „Oberjustizkasse Hamm“ ist im März 2015 geschlossen worden. Die Angabe ist redaktionell zu ändern.

- Anpassung von Nummer 2 der Anlage zu § 33 Abs. 2 HintG NRW

Die Justizverwaltungskostenordnung sowie die Kostenordnung, auf die unter Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses Bezug genommen wird, sind aufgehoben worden. Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach Teil 4 Kapitel 2 JustG NRW und den Bestimmungen des Justizverwaltungskostengesetzes.

Es soll nach alledem noch in dieser Legislaturperiode eine Änderung des HintG NRW herbeigeführt werden. Bis dahin ist, wie die Evaluierung ebenfalls ergeben hat, auf der Grundlage des derzeit geltenden Gesetzeswortlautes aber weiterhin eine praxisgerechte Anwendung der in Rede stehenden Bestimmungen möglich, so dass in zeitlicher Hinsicht kein akuter Handlungsdruck besteht.

## **Evaluierungsbericht der Landesregierung zum Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192)**

Gemäß § 37 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) hat die Landesregierung dem Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten. Mit diesem Evaluierungsbericht entspricht die Landesregierung dieser Verpflichtung.

Mit dem HintG NRW wurden die Regelungen der mit Wirkung zum 1. Dezember 2010 als Bundesrecht aufgehobenen Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 als (Landes-)Gesetz neu gefasst und dabei zugleich an die Systematik und den Sprachgebrauch des modernen Gesetzgebers angepasst. Wie schon in der Hinterlegungsordnung finden sich im HintG NRW allgemeine Bestimmungen, Regelungen zur Annahme, zur Verwahrung der Hinterlegungsmasse, zur Herausgabe, zum Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe und zur Hinterlegung in besonderen Fällen. Ergänzend wurden die bis dahin im Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 20. Juni 1995 enthaltenen Sonderregelungen über Kosten in Hinterlegungssachen in das HintG NRW übernommen.

Seit seinem Inkrafttreten ist das HintG NRW zweimal geändert worden, zuletzt durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 311). Durch dieses Änderungsgesetz wurde neben erforderlich gewordenen redaktionellen Änderungen die Verzinsung von hinterlegtem Geld abgeschafft.

Zum Zwecke der Evaluierung ist eine breit angelegte Praxisbeteiligung erfolgt. Neben der gerichtlichen Praxis hatten insbesondere die nordrhein-westfälischen Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie die Bundesbank Gelegenheit, zu den seit Inkrafttreten des HintG NRW mit diesem Gesetz gesammelten Erfahrungen Stellung zu nehmen und auf etwaigen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf hinzuweisen.

Die Auswertung sämtlicher in diesem Zusammenhang abgegebenen Stellungnahmen hat ergeben, dass sich das HintG NRW in der praktischen Anwendung bewährt hat und die unbedingte Notwendigkeit für eine Fortgeltung des Gesetzes besteht.

Zugleich wurde im Rahmen der Evaluierung aber auch im Hinblick auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf bestehenden Verbesserungs- bzw. Anpassungsbedarf hingewiesen. Danach sind nach derzeitigem Stand jedenfalls folgende (redaktionelle) Änderungen angezeigt:

- Anpassung § 1 Abs. 3 HintG NRW:

Die zur zentralen Hinterlegungsstelle bestimmte „Oberjustizkasse Hamm“ ist im März 2015 geschlossen worden. Die Angabe ist redaktionell zu ändern.

- Anpassung von Nummer 2 der Anlage zu § 33 Abs. 2 HintG NRW

Die Justizverwaltungskostenordnung sowie die Kostenordnung, auf die unter Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses Bezug genommen wird, sind aufgehoben worden. Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach Teil 4 Kapitel 2 JustG NRW und den Bestimmungen des Justizverwaltungskostengesetzes.

Es soll nach alledem noch in dieser Legislaturperiode eine Änderung des HintG NRW herbeigeführt werden. Bis dahin ist, wie die Evaluierung ebenfalls ergeben hat, auf der Grundlage des derzeit geltenden Gesetzeswortlautes aber weiterhin eine praxisgerechte Anwendung der in Rede stehenden Bestimmungen möglich, so dass in zeitlicher Hinsicht kein akuter Handlungsdruck besteht.